

Dieser Antrag* kann nur vom Grundstückseigentümer/ von der -eigentümerin und nur für bewohnte Grundstücke gestellt werden. Bitte lesen Sie zunächst die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars. Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Anträge können nicht genehmigt werden. Bitte ausreichend frankiert zurücksenden an:

kbw - Kommunalbetrieb Werne
Betriebszweig Stadtentwässerung, Straßen und Verkehr
z. Hd. XXX
Schulstraße 1
59368 Werne

(wird von der Stadt Werne oder von ihr Beauftragten ausgefüllt)

Eingang:

Ortstermin:

Befreiung stattgegeben ab:

Befreiung abgelehnt:

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Biotonne gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne*

Name, Vorname: _____ Telefon** tagsüber: _____

Anschrift: _____ E-Mail**: _____

Ich bin/wir sind Grundstückseigentümer(in) des folgend genannten Grundstückes in der Stadt Werne und beantrage(n) für dieses Grundstück die o.g. Befreiung. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf dieses Grundstück:

Straße, Hausnummer: _____ in Werne

Das Grundstück hat eine **Gesamtfläche** von _____ m² (lt. Grundbucheintrag).

Von der genannten Gesamtfläche sind ca. _____ m² „offene Gartenerde“ (Nutz- u. Ziergarten) und

_____ m² Rasenfläche

Angaben ohne befestigte Flächen wie Haus, Terrasse, Wege, Gartenhaus, Teich und Ähnliches.

Auf diesem Grundstück wohnen derzeit _____ **Personen**.

Auf diesem Grundstück wird/werden derzeit betrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Komposthaufen ☐ Lattenkomposter ☐ Schnellkomposter ☐ Misthaufen ☐ ähnliches

Ich versichere / wir versichern hiermit, sämtliche auf meinem / unserem oben genannten Grundstück und in den Haushalten / in dem Haushalt anfallenden Bioabfälle entsprechend der von der Stadt Werne vorgegebenen Liste (s. S. 3 dieses Antrags) auf meinem / unserem Grundstück zu kompostieren und den daraus hergestellten Kompost ausschließlich auf diesem Grundstück zu verwerten.

Ich / wir habe(n) zur Kenntnis genommen,

1. dass keine Bioabfälle entsprechend der von der Stadt Werne vorgegebenen Liste (s. Rückseite) in der grauen Restmülltonne oder sonst in irgendeiner unzulässigen Weise entsorgt werden dürfen;
2. dass das Verbrennen von Bioabfällen verboten ist;
3. dass ich kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von der Stadt Werne Beauftragten zum Zwecke der Kontrolle meiner Abfälle und der oben gemachten Angaben (nach Terminabsprache) den Zutritt zu meinem Grundstück gewähren muss;
4. dass im Befreiungsfall Restmüllkontrollen seitens der kommunalen Mitarbeiter und deren Beauftragte erfolgen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümer

* Bei bestehender Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang dient der Antrag zur Überprüfung der der Befreiung zugrundeliegenden Voraussetzungen.

** freiwillige Angabe

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne

Alle von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke unterliegen bei Bioabfällen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung. Das heißt: Vom Grundsatz her muss jedes Wohngrundstück in der Stadt Werne ein Bioabfallgefäß nutzen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ausnahme im Einzelfall dar und muss schriftlich beantragt werden. Nur wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen und dauerhaft nachgewiesen werden, kann eine solche Ausnahme gewährt werden und nur dann ist es sinnvoll, einen Antrag zu stellen. Mit einem solchen Antrag bestätigt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, dass sie/er dauerhaft alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle kompostieren und auf eben diesem Grundstück verwerten wird. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in diversen Gerichtsurteilen dargelegt und eine Entscheidung über eine solche Einzelfallgenehmigung folgt im Wesentlichen aus den Darlegungen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Hierzu muss der Nachweis einer ausnahmslosen Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierfähigen Stoffe geführt bzw. die Zuführung dem biologischen Stoffkreislauf auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Dies entspricht den Bioabfällen, die normalerweise über das Bioabfallgefäß und die Grünabfuhr abgeholt werden. Sie sind beispielhaft in der nachstehenden Liste aufgeführt; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Verwertung der Bioabfälle muss jederzeit sichergestellt sein, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen (z.B. durch Überdüngung, Geruch oder Ungeziefer). Hierfür müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sein. Pro auf dem Grundstück lebender Person sollen als Orientierungswert mindestens 25 qm offener Gartenerde (z.B. Nutzgarten und Blumenbeete) oder mindestens 50 qm Gartenfläche (offene Gartenerde und Rasen insgesamt) zur Verfügung stehen. Eine Überdüngung schließt das Vorhandensein dieser Flächen jedoch nicht in jedem Fall aus. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist für die Verwertung der kompostierfähigen Stoffe und des Kompostes auf dem Grundstück verantwortlich. Ortstermine zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können vor oder nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Bei nachgewiesenem Missbrauch im Falle der erteilten Befreiung oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann die Stadt Werne das betreffende Grundstück umgehend wieder an die kommunale Bioabfallsammlung anschließen. Zum Missbrauch zählt u. a. auch, wenn Bioabfälle über das Restmüllgefäß entsorgt, außerhalb des Grundstücks (illegal) abgelagert oder widerrechtlich verbrannt werden.

Liste der zu kompostierenden Bioabfälle (Beispiele):

- Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Brotreste
- Eierschalen
- Essensreste
- Fallobst
- Gemüseschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kartoffelschalen
- Kohlstrünke, -blätter
- Laub
- Moos
- Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen
- Nussschalen
- Obst- und Gemüsereste
- Pilze
- Rasenschnitt
- Rinde
- Rosengehölze, Dornengewächse
- Salatreste
- Topf- und Zimmerpflanzen
- verwelkte Blumen, Stauden, Gräser
- von Krankheit befallene Pflanzen
- Wildkräuter ("Unkraut")
- Zitrusfrüchte (z. B. Zitronen-, Bananen-, Mandarinen-, Orangenschalen und -reste)